

- b) StGH 1993/10; krasse Aktenwidrigkeit/
VBI-Entscheidung verwaltungsgerichtliche Willkür

In einer Entscheidung lehnte die Regierung dem Beschwerdeführer das Gesuch um Erhöhung des Milchkontingentes ab und seine Verwaltungsbeschwerde wurde in der Folge von der Verwaltungsbeschwerdeinstanz abgewiesen. Die Verwaltungsbeschwerdeinstanz macht mehrere Tatsachenfeststellungen, die sich mit der im Akt festgehaltenen Expertenaussage nicht decken. Der Staatsgerichtshof meint, die Entscheidung der Verwaltungsbeschwerdeinstanz beruhe daher in diesen Punkten auf aktenwidrigen Tatsachenfeststellungen und er führt aus:

«Die [...] gemachten Ausführungen zeigen auf, dass die diesbezüglichen *Tatsachenfeststellungen der VBI klar aktenwidrig* sind. Es besteht für den StGH auch kein Zweifel, dass sie gerade in ihrer Gesamtheit *eine fundierte Entscheidung von vornherein verunmöglichen* und demnach auch *willkürlich* sind.»⁶⁶

- c) StGH 1995/6; unvertretbare Begründung/
krasse aktenwidrige Tatsachenfeststellung

Im Zusammenhang mit Schmiergeldzahlungen erging an das Landgericht ein Rechtshilfeersuchen. Der Beschuldigte G stand unter dem Verdacht der Mittäterschaft im Schmiergeldfall sowie sich des fortgesetzten Amtsmissbrauches strafbar gemacht zu haben. Dabei gab es auch Verbindungen zu liechtensteinischen Treuhandgesellschaften. Zwischen diesen und G bestanden Treuhand- beziehungsweise Mandatsverträge. Der Staatsgerichtshof meinte, solche Verträge gäbe es in der Regel mit jedem Kunden, für den Verwaltungsratsmandate ausgeübt beziehungsweise Gründerrechte oder Aktien gehalten werden. Er führte weiter aus, aus den beschlagnahmten Akten sei ersichtlich, dass es sich bei den Treuhandgesellschaften um eine Vielzahl verschiedener Kunden handle, ohne dass diese in einer Beziehung zueinander ständen. Es könne aber nicht

66 StGH 1993/10, Urteil vom 22. März 1994, LES 1994, S. 69 (71).